



ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR KOGNITIONSWISSENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
134. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.09.2018
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 206

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Aufgaben des Instituts.....	3
§ 3	Ausstattung des Instituts	3
§ 4	Organe des Instituts	3
§ 5	Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung	3
§ 6	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	4
§ 7	Geschäftsführende Leitung – Direktorin oder Direktor	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Allgemeines

Das Institut für Kognitionswissenschaft (IKW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen insbesondere im Rahmen folgender inhaltlicher Schwerpunkte Aufgaben in der Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr: *Artificial Intelligence, Cognitive Computing, Cognitive Modeling, Cognitive (Neuro-)Psychology, Comparative Cognitive Biology, Bio-Inspired Computer Vision, Natural Language Processing, Neuroinformatics and Robotics, Neuro- and Psycholinguistics, Neurobiopsychology* und *Philosophy of Mind and Cognition*.
- (2) Ziele des Instituts sind:
 - die Bündelung der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft und die Etablierung von drittmittelfinanzierten Forschungsschwerpunkten,
 - die Etablierung von internationalen Forschungs Kooperationen und die Beteiligung an und Beförderung von Forschungsnetzwerken,
 - das Einwerben von Drittmitteln für Grundlagenforschung, Entwicklungsarbeiten, die Förderung von Industriekooperationen und Spin-Off-Projekten,
 - die Stärkung und Verbesserung des interdisziplinären Dialogs innerhalb der Universität mit den anderen Fachgebieten als Ansprechpartner für kognitionswissenschaftliche Fragestellungen,
 - die Förderung des Austauschs zwischen Studierenden und Alumni.

§ 3 Ausstattung des Instituts

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergeben sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen. Angehörige haben gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.
- (3) Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die am Institut für Kognitionswissenschaft studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts und bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

1. der Vorstand,
2. die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor des Instituts sowie
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand des Instituts für Kognitionswissenschaft (IKW) besteht aus vier dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Statusgruppen.

- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus der Mitte der dem Institut gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten Mitglieder und der nach § 3 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt; wählbar sind Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 sollen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Geschäftsordnung der Universität).
- (6) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Kognitionswissenschaft (IKW) und ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (2) Er entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge auf dem Dienstweg der Leitung der Hochschule zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Er berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 7 Geschäftsführende Leitung – Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung (die Direktorin bzw. der Direktor) und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Osnabrück und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal jährlich zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.